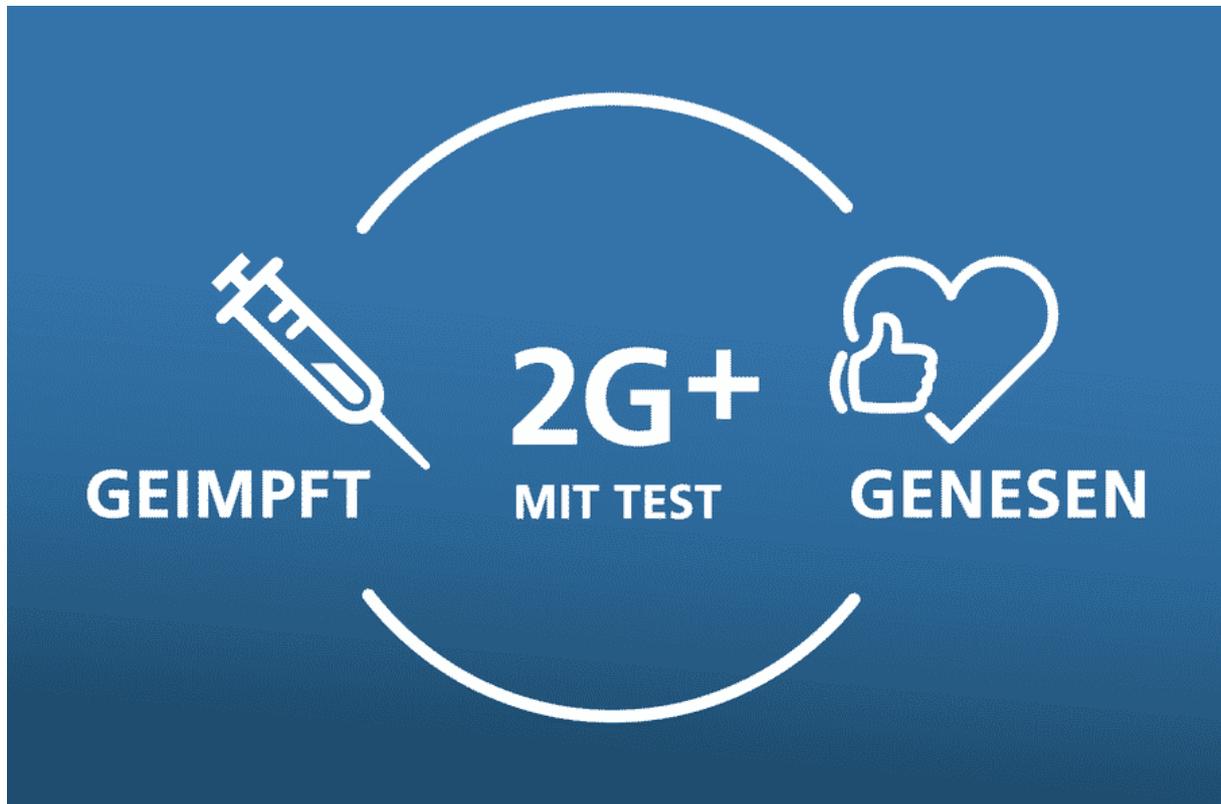


Die C3 der SG Langenfeld führt für Heimspiele und ab sofort die 2G+ Regel (nur Geimpfte & Genesene mit negativem Test)

Einlass ist demnach in unserer KAG Halle nur noch mit Impf- oder Genesenennachweis sowie einem zusätzlichen zertifizierten negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt bei Veranstaltungsende) erlaubt.



Hygiene- / Infektionsschutzkonzept im Rahmen der COVID-19 Pandemie

für den Spielbetrieb mit Zuschauern in der Sporthalle des Konrad-Adenauer-Gymnasiums.

Verfasser:

fPlus Eventplanung

Ralf Franz

Gepr. Meister für Veranstaltungstechnik (IHK)

Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV/DPVT)

Fachbeauftragter für Hygiene im Veranstaltungswesen (IHK)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Schutzmaßstab	4
1.3	Beschreibung der Veranstaltung / Kurzbeschreibung.....	4
1.4	Angaben zur verantwortlichen Person - Verantwortlichkeiten	5
1.5	Schutzziel	5
1.6	Geltungsbereich	5
1.7	Männliche Form	5
1.8	Versionsverlauf.....	5
2	Beteiligte.....	6
2.1	Betreiber.....	6
2.1.1	Hygienebeauftragter des Betreibers	6
2.2	Veranstalter	6
2.2.1	Hygienebeauftragter des Veranstalters	6
3	Veranstaltungsspezifische Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2	6
3.1	Zugangsbeschränkungen, Testpflicht	6
3.2	Maskenpflicht.....	7
3.3	Mindestabstand.....	7
3.4	Verhaltensregel für Besucher	7
3.5	Ticketing / Eintrittskarten.....	8
3.6	Maßnahmen zur Beschränkung Besucherzahl	8
3.7	Information über Zutrittsverbote für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung	8
4	Informationen zur Veranstaltungsstätte	8
4.1	Zuschauerbereiche / Tribüne	8
4.2	Foyer.....	9
4.3	Vorplatz	9
4.4	Einlass	9
4.5	Wegeführung.....	9
4.6	Garderobe	10
4.7	Toilettenbenutzung	10
4.8	Auslass	10
4.9	Auf- und Abbau	10
4.10	Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung.....	10
4.11	Räumung / Evakuierung	10
4.12	Rückverfolgung / Kontaktbögen.....	11

5	Allgemeine Hygieneanforderungen	11
5.1	Handhygiene.....	11
5.2	Kontaktflächen	11
5.3	Reinigung von Gegenständen.....	11
5.4	Geschirr und Besteck.....	11
5.5	Textilien	11
5.6	Information / Kommunikation	12
6	Maßnahmen des Infektionsschutzes bei Sportlern und Mitwirkenden.....	12
7	Anlagen.....	13
7.1	Tribünenplan	13

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach dem Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wurde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Eindämmung der Pandemie in NRW die Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) erlassen, die laufend aktualisiert wird. Die zum Zeitpunkt der Konzepterstellung gültige Version gilt ab dem 20.08.2021. Zusätzlich wurde als Erläuterung zur CoronaSchVO die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ erlassen, die ebenfalls laufend zusammen mit der VO aktualisiert wird und deren aktuelle Fassung für die CoronaSchVO ab dem 20.08.2021 gilt.

Es gilt immer die jeweils aktuelle Version der genannten Texte.

Die o.g. Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzrecht) und die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet. In diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wird beschrieben, wie der Infektionsschutz der Besucher und anderer Personengruppen sichergestellt wird. Hierzu werden die Gegebenheiten und die getroffenen Schutzmaßnahmen dargestellt.

Zur Ergänzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts in Bezug auf die Beschäftigten, auch von Dienstleistern und Partnern in der Versammlungsstätte dient das betriebliche Maßnahmenkonzept des Betreibers, welches anhand des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des entsprechenden gesetzlichen Unfallversicherungsträgers aufgestellt und permanent aktualisiert wurde.

1.2 Schutzmaßstab

Gemäß §2 Absatz (2) ist der Schutzmaßstab wie folgt definiert:

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Verordnung im Zusammenwirken mit dem fortschreitenden Schutz der Bevölkerung durch das Impfen und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger Rahmenbedingungen für das öffentliche und private Leben setzen, **die vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche ermöglichen.** Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen.

1.3 Beschreibung der Veranstaltung / Kurzbeschreibung

Ab dem 25.09.2021 beginnt die Handballsaison des **Handballverband Niederrhein e.V. und Handballverband Nordrhein e.V.** Zu den Heimspielen der Seniorenmannschaften, primär der 1. Herrenmannschaft in der Regionalliga Nordrhein sollen Zuschauer zugelassen werden. Hierfür wurde folgendes Hygienekonzept entwickelt und dient als Grundlage für die Umsetzung des Spielbetriebs mit Zuschauern.

Reduzierung der Sitzplatzkapazitäten in den beiden äußeren Tribünenblöcken (durchgehende) Bänke von normal ca. 120 auf 90 Sitzplätze im Mittelblock (feste Sitzschalen) von normal ca. 100 auf 70 Sitzplätze. Das entspricht einer Reduzierung des Sitzplatzkontingent von über 25 % und gibt den Besuchern genügend Platz und Raum, um sich mit Abstand zueinander zu setzen, wenn gewünscht. Die Nutzung der Stehplatzbereiche ist möglich. Die Besucher werden durch den Veranstalter gezielt auf die einzelnen Blöcke verteilt. Die Besucher werden darauf hingewiesen, den Platz während des Spiels nicht zu wechseln. Im Innenraum gilt auf allen Wegen und Gängen Maskenpflicht, am Platz darf

diese abgesetzt werden. Die reguläre maximale Kapazität beträgt ca. 400 Personen und wird durch dieses Hygienekonzepts auf 250 Personen reduziert wird.

1.4 Angaben zur verantwortlichen Person - Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist die Leitung des Vereins, bzw. der Handballabteilung verantwortlich. Am Tag der Veranstaltung ist vor Ort der jeweilige „**Manager Heimspieltag**“ der SGL Handballabteilung für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlich, wenn nicht seitens des Betreibers (Stadt Langenfeld) explizit ein Hygienebeauftragter zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen benannt wurde. Alle weiteren Verantwortlichen und Ansprechpartner verschiedener, für die Veranstaltung / den Spielbetrieb relevanter Bereiche werden in den tagesaktuellen Dokumenten zum jeweiligen Spieltag genannt.

1.5 Schutzziel

Mit der Umsetzung dieses Hygiene- / Infektionsschutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber und Veranstalter von den hier beschriebenen Veranstaltungen die Bestimmungen der oben genannten Verordnung erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, Besucher, sowie alle am Veranstaltungs- / Spielbetrieb beteiligten Personen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Dieses Hygiene-/Infektionsschutzkonzeptes kann jederzeit an aktuelle Verordnungen, oder auf zusätzliche Behördenanforderungen angepasst werden.

1.6 Geltungsbereich

Das Dokument gilt für alle Besucher, sowie allen am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Hygiene-/Infektionsschutzkonzeptes und die Sicherstellung der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen liegt beim Veranstalter und Betreiber.

1.7 Männliche Form

Im Hygiene- / Infektionsschutzkonzeptes wird die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.8 Versionsverlauf

Version	Datum	Bemerkungen
V 1.0	07.09.2021	Erstellung Hygiene-/Infektionsschutzkonzept unter der Maßgabe „3G“

2 Beteiligte

2.1 Betreiber

Stadtverwaltung Langenfeld Rhld.
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Verantwortlicher Ansprechpartner:
Herr Bastian Köchling
Referat Kindertageseinrichtungen, Schule und Sport
Telefon: 02173/794-3312
bastian.koechling@langenfeld.de

2.1.1 Hygienebeauftragter des Betreibers

N.N

2.2 Veranstalter

Sportgemeinschaft Langenfeld 92/72 e. V.
Langforter Str. 72
40764 Langenfeld

Verantwortlicher Ansprechpartner:
Herr Dennis Werkmeister
Sportlicher Leiter Handball
Telefon: 0171 /9720767
dennis.werkmeister@sgl-handball.de

2.2.1 Hygienebeauftragter des Veranstalters

Ralf Franz

Gepr. Meister für Veranstaltungstechnik (IHK)
Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV/DPVT)
Fachbeauftragter für Hygiene im Veranstaltungswesen (IHK)

Telefon: 0173 / 30 170 22
ralf@dekokonzept-franz.com

3 Veranstaltungsspezifische Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2

3.1 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen für die Kreisfreie Stadt Köln oder landesweit

an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen die Veranstaltungen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen besucht werden.

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept behandelt Veranstaltungen, die unter der Maßgabe **3G** für alle Zuschauer und Mitwirkende durchgeführt werden. Das bedeutet, Zutritt zu den Veranstaltungen erhalten lediglich Personen, die gem. Verordnung als immunisiert (genesen und/oder geimpft) gelten. Nicht immunisierte Personen (nicht geimpfte, oder genesene Personen) müssen dem Ordnungspersonal einen (digitalen) Nachweis eines negativen Antigenschnell-Test (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die **Uhrzeit des Veranstaltungsendes!**) aus einem zertifizierten Testzentrum vorlegen.

Um den Zugang möglichst unkompliziert und schnell zu ermöglichen, werden die Nachweise des Gesundheitsstatus im besten Fall digital vorgelegt – wir empfehlen, die Luca- oder Corona-Warn-App zu verwenden.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Jugendliche ab 15 Jahre müssen einen gültigen Schülerschein vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zur Veranstaltungsstätte von den für diese Veranstaltung verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Es sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den Immunisierungs- oder Testnachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an den Veranstaltungen durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

3.2 Maskenpflicht

Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) ist obligatorisch. Auf das Tragen einer Maske kann am eigenen festen Steh-/Sitzplatz verzichtet werden.

In den ausgewiesenen gastronomischen Bereichen kann zum Verzehr von Speisen und Getränken an festen Sitz- oder Stehplätzen auf das Tragen einer Maske ebenfalls verzichtet werden, wenn zwischen den Personengruppen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

In Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie im Bereich der Sanitären Anlagen müssen Masken getragen werden. Im Außenbereich gilt keine Maskenpflicht.

3.3 Mindestabstand

Durch die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und getestete Personen, sowie die Nutzung von festen Plätzen kann der Mindestabstand zwischen den Personen unterschritten werden.

3.4 Verhaltensregel für Besucher

- Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) ist obligatorisch.
- Am eigenen festen Steh-/Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden
- Zum Verzehr von Speisen und Getränken in den dafür ausgewiesenen Bereichen kann die Maske abgenommen werden
- Zuweisung eines festen Tribünenbereichs bei Einlass; es ist kein Platzwechsel möglich
- Es darf am Platz aufgestanden, geklatscht und mitgesungen werden.
- Speisen und Getränke dürfen am Platz verzehrt

- In Gängen, Wegen und an Theken dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden

3.5 Ticketing / Eintrittskarten

Ein Großteil der Eintrittskarten wird in Form von personalisierten Dauerkarten ausgegeben. Das Restkontingent wird als Tagestickets am jeweiligen Spieltag verkauft. Das Kontingent der verkauften Dauerkarten wird nicht in den freien Verkauf gegeben.

3.6 Maßnahmen zur Beschränkung Besucherzahl

Zur Sicherstellung der maximalen Besucherzahl je Tribünenblock gibt es zu jedem Spieltag unterschiedlich farbige Armbänder, die farblich jeweils einem Tribünenbereich zugeordnet sind. Jeder Besucher erhält beim Einlass ein Band, welches er anlegen muss. Die Bänder sind so ausgeführt, dass sie nicht abgenommen und weitergegeben werden können. Dem Ordnungsdienst ist es so leicht möglich die korrekte Tribünenzugehörigkeit zu kontrollieren.

3.7 Information über Zutrittsverbote für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörung und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Die Besucher werden beim Kartenkauf auf die möglichen Symptome hingewiesen und dazu verpflichtet, die Veranstaltung nur bei Symptombefreiheit zu besuchen bzw. die Veranstaltung NICHT zu besuchen, wenn die genannten Symptome vorliegen. In der Information wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt verweigert wird, wenn im Rahmen der Beobachtung der Besucher durch Personal des Ordnungsdienstes Anzeichen für die o.g. Symptome festgestellt werden.

Bei Verdacht einer Erkrankung wird Personen mit diesen Symptomen der Zutritt verweigert. Sie werden aufgefordert, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Die Beschäftigten werden bereits zum Dienstantritt entsprechend kontrolliert und wurden unterwiesen.

4 Informationen zur Veranstaltungsstätte

4.1 Zuschauerbereiche / Tribüne

Die Kapazität der zur Verfügung stehenden Tribünenfläche beträgt unter normalen Bedingungen 400 Sitzplätze.

Die beiden äußeren Tribünenbereich (Block „A“ und „C“) haben jeweils 7 Sitzreihen mit jeweils 17 Sitzplätzen für Besucher in Form von durchgehend Bänken. Der Mittlere Tribünenbereich hat 6 Sitzreihen mit jeweils 17 Sitzplätzen für Besucher in Form von einzelnen Sitzschalen.

Die Kapazitäten in den einzelnen Bereichen werden wie folgt reduziert:

- Auf die beiden äußeren Tribünenblöcken mit durchgehenden Bänken dürfen maximal 90 Personen. Die Nutzung der Stehplatzbereiche ist möglich.

- Auf den mittleren Tribünenblock mit festen Sitzschalen dürfen maximal 70 Personen. Die Nutzung der Stehplatzbereiche ist möglich.

Das entspricht einer Reduzierung des Sitzplatzkontingents von über 25 % und gibt den Besuchern genügend Platz und Raum, um sich mit Abstand zueinander zu setzen, wenn gewünscht.

Daraus ergibt sich zu Beginn eine maximale Besucherkapazität von 250 Besuchern.

Eine stufenweise, mit den Behörden abgestimmte und sowohl dem regionalen als auch lokalen Infektionsgeschehen angepasste Anpassung des Konzepts und Erhöhung der Besucherzahlen ist ausdrücklich geplant.

4.2 Foyer

Dem Tribünenbereich vorgelagert befindet sich ein Foyer/Eingangsbereich. In diesem Bereich sind sowohl die Zu- und Abgänge der Tribünen als auch der Zugang zu den Besuchertoiletten.

4.3 Vorplatz

Im Außenbereich vor dem Zugang zum Foyer befindet sich ein kleiner Vorplatz. Hier wird am Spieltag sowohl die Einlasskontrolle stattfinden als auch ein kleines Angebot an Getränken und reduziertes Speisenangebot für die Besucher vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel vorgehalten.

4.4 Einlass

Mit dem Einlass wird die Aufnahme und Lenkung der Besucher vor der eigentlichen Veranstaltungsfläche und die Einlasskontrolle beschrieben.

Der Einlassbeginn wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Künstler Veranstalter in Bezug auf die Besucherzahl festgelegt. Bei Bedarf wird der Einlassbeginn, um die Besucherströme zu entzerren, gegenüber den sonst üblichen Einlasszeiten vorverlegt.

Vor und in den Warteschlangen besteht Maskenpflicht. Zusätzlich erfolgt seitens des Ordnungsdienstes eine Beobachtung der Warteschlangen und des Anstellverhaltens der Besucher, sowie auf mögliche Symptome einer Erkrankung. Wenn nötig, werden Besucher durch persönliche Ansprache auf die Einhaltung der Maskenpflicht hingewiesen. Im Falle von erkennbaren Symptomen wird diesen Personen der Zutritt verweigert. Sie werden aufgefordert sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Zum Einlass werden am Haupteingang zwei räumlich voneinander getrennte Einlassstüren zur Verfügung stehen. Die Ticketkontrolle erfolgt möglichst kontaktlos.

4.5 Wegeföhrung

Durch eine kluge Personenführung in der Veranstaltungsstätte wird ein „Kreuzen“ der Besucherströme reduziert. Die Wege zu den unterschiedlichen Einrichtungen (Tribüne, Sanitäre-Anlagen, Getränkeauschank, etc.) werden durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet und durch personelle Lenkung und Ansprache sichergestellt. An den gastronomischen Einrichtungen mit mehr als einer Zahl- und/ oder Ausgabestelle werden die Anstellbereiche so gebaut und markiert, dass sich die Warteschlangen nicht begegnen.

4.6 Garderobe

Eine Abgabe der Garderobe wird nicht angeboten.

4.7 Toilettenbenutzung

Es stehen baulich getrennte Sanitäranlagen für Damen und Herren zu Verfügung. Markierungen auf dem Boden, Ordnungsdienst sowie Hinweisschilder geben den Weg vor. Hinweisschilder geben an, wie hoch die zulässige Personenzahl im Bereich der jeweiligen Sanitäranlagen ist.

Die Sanitäranlagen sind mit Händedesinfektionsmittel (mind. begrenzt viruzid), Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.

4.8 Auslass

Mit dem „Auslass“ wird die Lenkung der Besucher nach Veranstaltungsende, bzw. zur Halbzeitpause über die Ausgänge verstanden.

Die Besucher müssen beim Verlassen der Veranstaltungsstätte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der Ordnungsdienst kontrolliert diese Maßnahme.

4.9 Auf- und Abbau

Die Auf- und Abbauarbeiten werden von ehrenamtlichen Helfern realisiert. Die Tätigkeiten werden so disponiert, dass möglichst wenige Gewerke/Personen zeitgleich und/oder parallel arbeiten, so dass die geltenden, Hygiene- und Abstandvorgaben eingehalten werden können. Sämtliche Helfer müssen die Vorgaben gem. der 3G Regeln ebenso erfüllen. Für die Kontrolle ist der Veranstalter verantwortlich.

4.10 Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Laut Aussage des Gebäudemanagements der Stadt Langenfeld Rhld. ist eine für den Betrieb ausreichend dimensionierten Lüftungsanlage vorhanden. Zurzeit läuft die Lüftungsanlage mit einer Frischluftmenge von ca. 14.000 m³/Std. Die berufsgenossenschaftliche Empfehlung von mindestens 40m³/Std./Person wird damit erfüllt. Der Frischluftanteil liegt bei 50 %, ein reiner Außenluftbetrieb ist aufgrund der aktuellen Außentemperaturen nicht möglich, da sich die Innentemperatur ansonsten schlagartig erhöhen würde. Sobald die Außentemperaturen sinken, wird das Gebäudemanagement der Stadt Langenfeld Rhld. in Absprache mit dem Veranstalter den Frischluftanteil erhöhen. Zur Kompensation werden mögliche Fenster, Dachluken, Außentüren, etc. unter Beachtung des Brandschutzes während der Veranstaltung geöffnet, um für eine zusätzliche Belüftung zu sorgen.

4.11 Räumung / Evakuierung

Für den Fall einer Räumung/Entfluchtung im Notfallbetrieb steht das Schutzziel der zügigen und sicheren Räumung der Besucher über dem Schutzziel des Infektionsschutzes. Eine kurzzeitige Unterschreitung der Abstandsregeln, sowie Maskenpflicht kann daher hingenommen werden. Die Gäste werden auf das Tragen der Mund-Nasen-Maske hingewiesen.

4.12 Rückverfolgung / Kontaktbögen

Eine Rückverfolgung ist nicht erforderlich

5 Allgemeine Hygieneanforderungen

5.1 Handhygiene

Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Bereichen, sowie in Sanitären Bereichen ist sichergestellt.

Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Desinfektionsspenden über den gesamten Veranstaltungszeitraum befüllt und nutzbar sind.

5.2 Kontaktflächen

Es findet eine regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes und der Besucherfrequenz Rechnung tragen statt. Die Reinigung/Desinfektion wird gem. dem Reinigungsplan durchgeführt und dokumentiert.

5.3 Reinigung von Gegenständen

Körperrnah eingesetzten Gegenstände oder Werkzeuge werden nach jedem Gast-/Kundenkontakt infektionsschutzgerecht gereinigt.

5.4 Geschirr und Besteck

Das den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellte Mehrweggeschirr und -Besteck wird bei mindestens 60 Grad Celsius gespült. Sollte dies ausnahmsweise nicht gewährleistet werden können, sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden bzw. Spülmitteln ausreichend.

5.5 Textilien

Gebrauchte Textilien (Handtücher, Kleidung, etc.) werden bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen. In den Sanitärbereichen kommen Einmalhandtücher zum Einsatz.

5.6 Information / Kommunikation

Die Besucher werden bereits im Vorfeld, sowie im Eingangsbereich per Informationstafel darüber informiert, dass:

- Der Zutritt nur für Besucher mit gültiger Eintrittskarte zulässig ist.
- Der Zutritt mit grippeähnlichen Symptomen untersagt ist.
- Der Zutritt bei verordneter Quarantäne (z.B. Reiserückkehrer, Kontaktperson) untersagt ist.
- Der Zutritt bei nachgewiesener aktueller COVID-Infektion ist untersagt ist.
- Dass auf dem Gelände die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Nies-Etikette, regelmäßig Handhygiene, Vermeidung von Körperkontakt und Gedränge) berücksichtigt werden sollten.
- Das außer am eigenen festen Steh-/Sitzplatz und den im gastronomischen Bereich ausgewiesenen Plätzen zum Verzehr von Speisen und Getränken, das Tragen einer Maske Pflicht ist

6 Maßnahmen des Infektionsschutzes bei Sportlern und Mitwirkenden

Für Sportler und Mitwirkenden gilt das Maßnahmenkonzept der SGL Handballabteilung bzw. die Vorgaben des **Handballverband Niederrhein e.V. und Handballverband Nordrhein e.V.**

7 Anlagen

7.1 Tribünenplan

